

CORONA und BETREUUNGSPFLICHTEN

- 1) Mein Kind kann aufgrund eines Coronaverdachts den Kindergarten/die Volksschule nicht besuchen.**

Wenn das Kind wegen Coronaverdachts nicht den Kindergarten/die Volksschule besuchen kann und auch sonst keine geeignete Betreuungsperson vorhanden ist, haben die Eltern einen Rechtsanspruch auf Freistellung nach dem § 8 Angestelltengesetz (AngG) für zumindest 1 Woche. Beide Elternteile haben einen Anspruch, jedoch nicht parallel.

- 2) Der Kindergarten bzw. die Kindergruppe/die Klasse meines Kindes wird wegen Coronaverdachts geschlossen.**

Auch hier gibt es einen Anspruch auf bezahlte Freistellung, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist. Großeltern fallen (abhängig vom Lebensalter, Grunderkrankung) als geeignete Betreuungsmöglichkeit tendenziell aus.

- 3) Der Kindergarten/die Volksschule wird wegen Coronaverdachts ein weiteres Mal geschlossen.**

Sollte der Kindergarten/die Volksschule ein weiteres Mal schließen müssen, besteht der Anspruch auf Freistellung bzw. Entgeltfortzahlung erneut. Die Freistellung greift pro Anlassfall (Zeitraumen mindestens 1 Woche).

- 4) Der Kindergarten/die Volksschule wird nicht zur Gänze geschlossen, sondern nur eingeschränkt.**

Wenn die Betreuung des Kindes in der Betreuungs- bzw. Bildungseinrichtung gewährleistet ist, ist eine Freistellung nur in Ausnahmefällen möglich (zB. Grunderkrankung).

Rechtsgrundlagen:

§ 8 Abs. 3 Angestelltengesetz u. 1154 b Abs. 5 ABGB (Arbeiter):

Wichtige, die Person des Dienstnehmers betreffende Gründe, zumindest eine Woche pro Anlassfall (folglich auch mehrmals pro Jahr). **Es besteht ein Rechtsanspruch.**

§ 15 UrlG Pflegefreistellung:

- 1) Für die notwendige Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen oder eines leiblichen Kindes (hier gemeinsamer Haushalt nicht erforderlich).
- 2) Wenn man wegen der notwendigen Betreuung eines gesunden Kindes an der Arbeitsleistung gehindert ist, weil jene Person, die das Kind ständig betreut, aus schwerwiegenden Gründen ausfällt (schwere Erkrankung).

Dauer: eine Woche pro Jahr. Für erkrankte Kinder unter 12 Jahren steht eine weitere Woche zur Verfügung. **Es besteht ein Rechtsanspruch.**

§ 18 b AVRAG Sonderbetreuungszeit:

Für die Sonderbetreuungszeit ist eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber erforderlich und kann diese für drei Wochen vereinbart werden. Beide Elternteile haben die Möglichkeit, Sonderbetreuungszeit mit dem AG zu vereinbaren, jedoch kann diese nur hintereinander in Anspruch genommen werden. Auch jene Elternteile, die bereits einmal Sonderbetreuungszeit in Anspruch genommen haben, haben die Möglichkeit, diese ein weiteres Mal mit dem AG zu vereinbaren. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf die Fortzahlung seines/ihrer Entgeltes. Der AG bekommt die Hälfte der Lohnkosten ersetzt.